



**Turnverein 1886 e. V.
Offenbach/Queich**

BEITRAGSORDNUNG

www.TV-Offenbach.de

§1 Beitragssätze

Gemäß § 8 der Satzung des TV 1886 e.V. Offenbach/Queich hat der erweiterte Vorstand in seiner Sitzung am 15.05.2014 die Mitgliedsbeiträge (gültig ab 01.01.2015) wie folgt festgelegt:

Jugendbeitrag (bis 18 Jahre) ^{1) 3)}

monatlich 4,50 € jährlich 54,00 € einmalige Aufnahmegebühr 5 €

Erwachsenenbeitrag ³⁾

monatlich 6,00 € jährlich 72,00 € einmalige Aufnahmegebühr 10 €

Familienbeitrag bei 2 Personen ^{1) 3)}

monatlich 9,00 € jährlich 108,00 € einmalige Aufnahmegebühr 10 €

Familienbeitrag bei 3 Personen ^{1) 3)}

monatlich 11,00 € jährlich 132,00 € einmalige Aufnahmegebühr 10 €

Familienbeitrag ab 4 Personen ^{1) 3)}

monatlich 12,00 € jährlich 144,00 € einmalige Aufnahmegebühr 10 €

Mutter-/Vater- und Kindturnen

monatlich 9,00 € jährlich 108,00 € einmalige Aufnahmegebühr 10 €

juristische Personen

jährlich min 150,00 € einmalige Aufnahmegebühr 20 €

¹⁾ Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Jahr des 19. Geburtstages als Erwachsene geführt und erhalten ab diesem Jahr eine gesonderte Beitragsrechnung. Mitglieder über 18 Jahre die sich in Ausbildung oder Studium befinden, können weiterhin zum Beitrag eines Jugendlichen oder als Familienmitglied Vereinsmitglied bleiben. Dem Verein bleibt vorbehalten, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Die Beitragsermäßigung endet jedoch mit dem Jahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird. Ab dem darauffolgenden Jahr ist der Erwachsenenbeitrag zu entrichten

²⁾ Familienmitgliedschaft kann dann beantragt werden, wenn mindestens ein Erwachsener und ein Jugendlicher (bis 18 Jahre) Vereinsmitglieder sind. Lebensgemeinschaften werden als Familien anerkannt und können zum Familienbeitrag dem Verein beitreten

³⁾ Die Beiträge der entsprechenden Mitgliedschaft sind beim Turnverein 1886 e.V. Offenbach/Queich nicht abteilungsgebunden sondern gelten für den Gesamtverein. Jedes ordentliche Mitglied hat daher die Möglichkeit, an allen vom Turnverein angebotenen Leistungen teilzunehmen. Kostenpflichtige Sonderkurse sind davon ausgeschlossen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist erst nach einem vollen Jahr Vereinszugehörigkeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§2 Beitragserhebung

1. Die Beitragserhebung für Neumitglieder erfolgt halbjährlich bzw. jährlich, die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung erhoben. Aus Gründen des Verwaltungsaufwandes erfolgt die Beitragserhebung ausschließlich per Bankeinzug.
2. Für Bestandsmitglieder gilt bis auf weiteres die vereinbarte Zahlungsweise.
3. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder und Personen, die 50 Jahre erwachsenes Mitglied im Verein waren.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft (entsprechicht § 6 der Satzung des TV Offenbach)

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste analog der Fristen von Punkt a) dieses Absatzes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene Erklärung (keine E-Mail, keine SMS) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. In begründeten Fällen sind Ausnahmeentscheidungen durch den Vorstand zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von zwei Jahren zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages wird zugleich ebenfalls sofort fällig. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten den erweiterten Vorstand zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - b. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig durch einfache Stimmenmehrheit.
 - c. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen teilnehmen.
 - d. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben. Die einzelne Mitgliedschaft in einem Fachverband bleibt hiervon unberührt.